

Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Notlagentarif zu Ihren Vertragsunterlagen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hat der Gesetzgeber einen direkten Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Versicherer eingeführt. Dies bedeutet, dass zum Beispiel der Arzt, bei dem Sie in Behandlung sind, seine Leistungen direkt mit uns abrechnen kann, wenn die Allianz Private Krankenversicherungs-AG, 10870 Berlin als Empfänger/Adressat in der Rechnung hinterlegt ist. Der Umfang ist dabei auf die versicherten Leistungen des Notlagentarifs beschränkt. Über unsere Erstattung informieren wir Sie.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.08.2022 wirksam. Die Zustimmung des juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Änderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei **blau** hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Notlagentarif

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Notlagentarif</p> <p>...</p> <p>§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen</p> <p>...</p> <p>(2) Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (Anhang).</p> <p>(3) Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt keine Benennung nach Satz 1 vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.</p> <p>(4) Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.</p> <p>(5) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.</p> <p>(6) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.</p> <p>§ 7 Ende des Versicherungsschutzes im Notlagentarif</p> <p>...</p> <p>§ 9 Obliegenheiten und Pflichten</p> <p>(1) Der Versicherungsnehmer und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. § 6 Abs. 3) haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Die geforderten Auskünfte sind auch einem Beauftragten des Versicherers zu erteilen.</p> <p>...</p>	<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Notlagentarif</p> <p>...</p> <p>§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen</p> <p>...</p> <p>(2) Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (Anhang).</p> <p><u>(3) Der Versicherer wird durch Leistung an den Versicherungsnehmer von seiner Leistungspflicht frei. Der Versicherer leistet in vertraglichem Umfang stattdessen unmittelbar an den Leistungserbringer, wenn dieser ihm einen den Anforderungen von Absatz 1 genügenden Nachweis übersendet. Der vertragliche Anspruch des Versicherungsnehmers ist insoweit erfüllt, worüber er zu informieren ist.</u></p> <p>(4) Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. <u>Liegt eine Benennung nach Satz 1 vor und reicht die versicherte Person einen den Anforderungen von Absatz 1 genügenden Nachweis zur Erstattung ein, ohne zu belegen, dass die Forderung des Leistungserbringers erfüllt ist, ist der Versicherer berechtigt, unmittelbar an den Leistungserbringer zu leisten. Der vertragliche Anspruch des Versicherungsnehmers ist insoweit erfüllt, worüber die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer zu informieren ist.</u> Liegt keine Benennung nach Satz 1 vor, kann <u>vorbehaltlich von Absatz 3</u> nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.</p> <p>(5) Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.</p> <p>(6) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.</p> <p>(7) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.</p> <p>§ 7 Ende des Versicherungsschutzes im Notlagentarif</p> <p>...</p> <p>§ 9 Obliegenheiten und Pflichten</p> <p>(1) Der Versicherungsnehmer und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. § 6 Abs. <u>4</u>) haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Die geforderten Auskünfte sind auch einem Beauftragten des Versicherers zu erteilen.</p> <p>...</p>